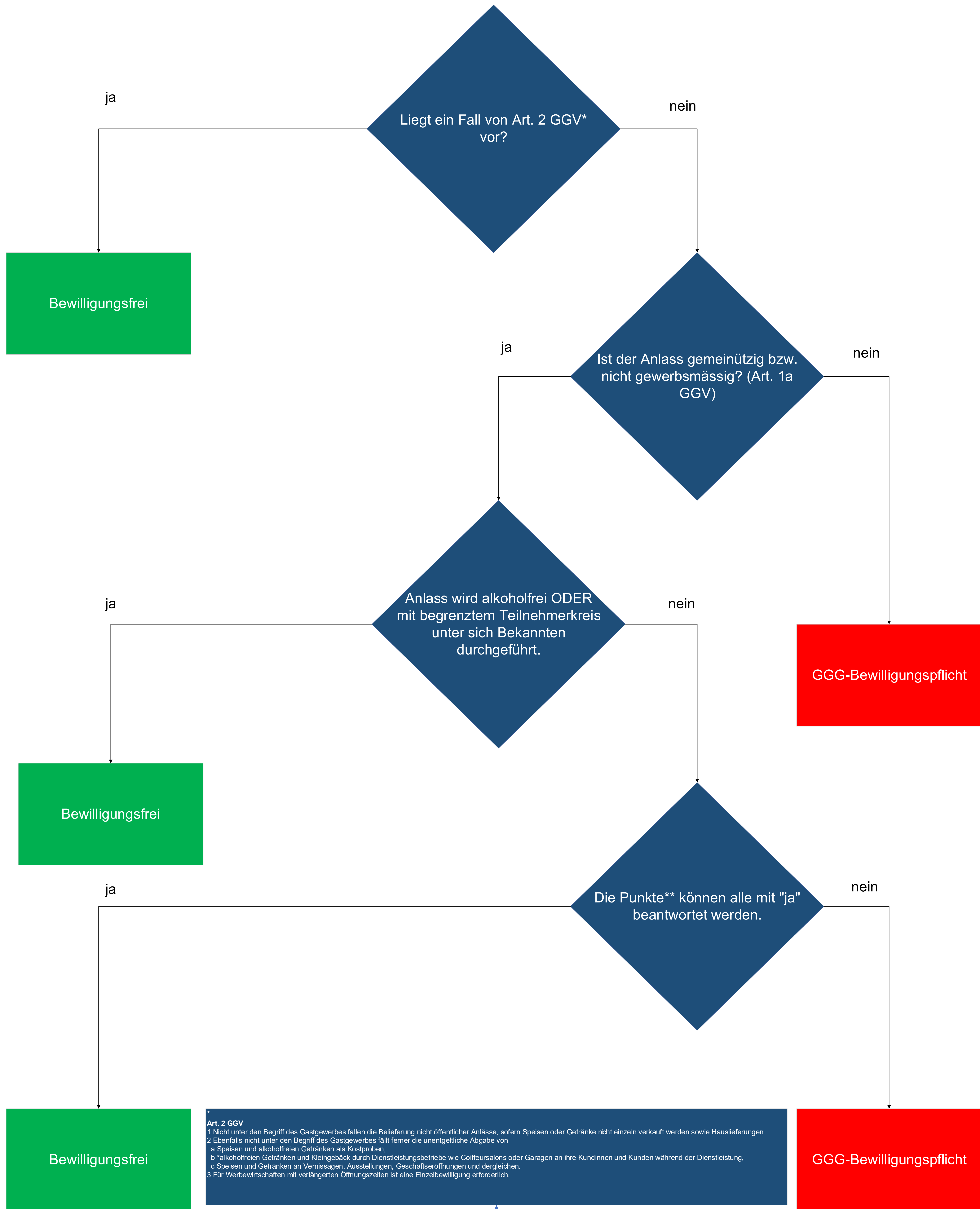


Bewilligungspflicht
Ja oder Nein?



Art. 2 GGV
1 Nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fallen die Belieferung nicht öffentlicher Anlässe, sofern Speisen oder Getränke nicht einzeln verkauft werden sowie Hauslieferungen.
2 Ebenfalls nicht unter den Begriff des Gastgewerbes fällt ferner die unentgeltliche Abgabe von
a Speisen und alkoholfreien Getränken als Kostproben,
b *alkoholfreien Getränken und Kleingebäck durch Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeursalons oder Garagen an ihre Kundinnen und Kunden während der Dienstleistung,
c Speisen und Getränken an Vernissagen, Ausstellungen, Geschäftseröffnungen und dergleichen.
3 Für Werbewirtschaften mit verlängerten Öffnungszeiten ist eine Einzelbewilligung erforderlich.

- Ende vor 00:30 Uhr
- nicht im Wald oder Waldesnähe
- Hintergrundmusik bis max. 22:00 Uhr
- < 100 Aussensitzplätze
- < 250 Innensitzplätze in feuerpolizeilich abgenommenen Räumen
- keine Verkehrsmaßnahmen
- keine provisorischen Parkplätze
- nur einfache Speisen